

### 5 Maßnahmen nach Handlungsfeldern

#### 5.1 Handlungsfeld 1 Frühe Förderung, Bildung und lebenslanges Lernen



Nach Artikel 24 der UN-BRK haben Menschen mit Behinderungen das Recht auf lebenslange Bildung und Weiterbildung. Auch Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sollen die allgemeine Schule besuchen. Um im Bereich Bildung die Inklusion verwirklichen zu können, müssen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung gemeinsame Bildungswege beschreiten können.

Inklusion sollte bereits ab der frühesten Kindheit gelebt werden. Wer von Kind an inklusives Verhalten lebt, wird es im Erwachsenenalter als selbstverständlich praktizieren. Kinder mit und ohne Behinderungen, die voneinander lernen, entwickeln soziale Fähigkeiten, von denen sie nicht nur als Gruppe, sondern auch individuell profitieren. Daher steckt in der Forderung der UN-BRK nach selbstverständlicher Teilhabe von Kindern mit Behinderungen eine große Chance für alle Kinder und Jugendlichen.

Kindertageseinrichtungen, Schulen und weitere Bildungseinrichtungen müssen bei diesem Wandel selbstverständlich unterstützt und beraten werden. Dafür werden mit den Maßnahmen geeignete Rahmenbedingungen geschaffen.

Grundsätzlich ist es im Sinne der Inklusion, dass Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam Bildungseinrichtungen besuchen. Die bestehenden Strukturen werden allerdings Kindern mit besonders hohem Förderbedarf nicht immer gerecht. Deshalb wurde die folgende Maßnahme beschlossen, Kinder möglichst früh umfassend zu fördern, um ihnen anschließend einen Besuch in einer allgemeinen Bildungseinrichtung zu ermöglichen.

#### **Maßnahme 1: Schaffung einer Heilpädagogischen Kindertagesstätte für Kinder mit besonderem Förderbedarf im Vorschulalter bzw. Einrichtung von heilpädagogischen Betreuungsplätzen innerhalb von neuen Kindertageseinrichtungen**

In vielen Bildungseinrichtungen fehlen dem (Fach-) Personal Informationen zum Thema Inklusion. Deshalb wurde folgende Maßnahme entwickelt:

#### **Maßnahme 2: Fortbildungen für Beschäftigte in der Kindertagesbetreuung und Träger von Kindertagesbetreuungseinrichtungen**

Teilweise liegt es in den gegebenen Rahmenbedingungen, dass Inklusion in den Bildungseinrichtungen nicht gelebt wird, wenn beispielsweise die Gebäude nicht barrierefrei sind, teilweise aber auch an einstellungsbedingten Barrieren oder dem Widerstand von Erziehungsberechtigten. Mit der folgenden Maßnahme sollen Barrieren in den Köpfen abgebaut werden:

### **Maßnahme 3: Sensibilisierung von Eltern/Erziehungsberechtigten zum Thema Inklusion in Bildungseinrichtungen durch Veranstaltungen und Informationen**

Die nachfolgende Maßnahme soll Eltern oder Fachkräfte dazu befähigen, Hilfs- und Fördermöglichkeiten zu finden, damit Kinder bestmöglich gefördert und gefordert werden.

### **Maßnahme 4: Übersicht über Hilfs- und Fördermöglichkeiten nach Altersgruppen für Eltern von Kindern mit Behinderung und von Behinderung bedrohten Kindern**

Maßnahme 5 und 6 setzen bei der Qualifizierung und Fortbildung von Individual- und Schulbegleitungen an, da für einige Kinder mit Inklusionsbedarf ein Besuch von allgemeinen Bildungseinrichtungen nur mit Assistenz möglich ist.

### **Maßnahme 5: Qualifizierungs- und Fortbildungskonzept für Schulbegleitungen - Intensive Vernetzung Schule - Träger - Jugendhilfe/Bezirk**

### **Maßnahme 6: Qualifizierungs- und Fortbildungskonzept für Individualbegleitungen - Intensive Vernetzung Kita - Träger - Jugendhilfe/Bezirk**

Die folgende Maßnahme trägt zum gelungenen Übergang von der Schule in den Beruf bei.

### **Maßnahme 7: Jugendlichen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohten Jugendlichen durch Informationen über Fördermöglichkeiten Ausbildungs- und Berufschancen auf den ersten Arbeitsmarkt eröffnen**

Art. 24 der UN-BRK beschreibt auch das Recht auf lebenslanges Lernen, wozu die nachfolgende Maßnahme ihren Beitrag leisten möchte.

### **Maßnahme 8: Schaffung von inklusiven Angeboten in der Erwachsenenbildung und Entwicklung von Kursen speziell für Menschen mit Behinderung**

## Handlungsfeld 1 | Frühe Förderung, Bildung und lebenslanges Lernen



### Maßnahme 1

**Schaffung einer Heilpädagogischen Kindertagesstätte für Kinder mit besonderem Förderbedarf im Vorschulalter bzw. Einrichtung von heilpädagogischen Betreuungsplätzen innerhalb von neuen Kindertageseinrichtungen**

#### Beschreibung

Heilpädagogische Tagesstätten (HPTs) nehmen Kinder auf, die zur Teilhabe an Bildung einer besonderen Betreuung und Förderung tagsüber in einem institutionellen Setting bedürfen und bieten in kleinen Gruppen vor allem individuelle heilpädagogische und therapeutische Förderung sowie unterstützende Leistungen zur gleichberechtigten Teilhabe an Bildung und am Leben der Gemeinschaft.

In der Region Landshut gibt es bereits HPTs für Kinder im Schulalter. Jedoch besteht auch ein Bedarf für Kinder ab 3 Jahren, die schwerst-mehrfach behindert sind, tiefgreifende Entwicklungsstörungen haben, psychiatrische Störungsbilder oder massiv anhaltende Verhaltensauffälligkeiten vorweisen. Diese Kinder bedürfen einer intensivpädagogischen Betreuung, mit entsprechend angepassten konzeptionellen, personellen und räumlichen Angebotsstrukturen.

Um diesen Bedarf decken zu können, soll in der Region Landshut eine Heilpädagogische Kindertagesstätte für Kinder im Alter von 3-6 Jahren geschaffen bzw. in neuen Kindertagesstätten heilpädagogische Betreuungsplätze/ heilpädagogische Gruppen eingerichtet werden.

#### Zuständigkeit/ weitere Akteure

- Jugendämter der Kommunen
- Bezirk Niederbayern
- Träger von Kindertageseinrichtungen

#### Zeitraumen

bis 2027

#### Empfehlungen an Gemeinden

Heilpädagogische Betreuungsplätze in neuen Einrichtungen schaffen und/oder Plätze für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf in den Regeleinrichtungen vorhalten

## Handlungsfeld 1 | Frühe Förderung, Bildung und lebenslanges Lernen



### Maßnahme 2

#### Fortbildungen für Beschäftigte in der Kindertagesbetreuung und Träger von Kindertagesbetreuungseinrichtungen

##### Beschreibung

Um die Weiterentwicklung von Kindertagesstätten zu inklusiven Einrichtungen zu fördern, zu unterstützen und voranzubringen, werden Fortbildungen zum Thema „Inklusion in der Kindertagesbetreuung“ in verschiedenen Formaten, wie Fachtagen oder thematischen Fortbildungsreihen angeboten.

Mögliche Inhalte des Fortbildungsangebots:

- Behinderungsarten – Bedürfnisse (auch medizinische Informationen)
- Best-Practice-Beispiele
- Ausstattung (Möbel, Spiele, ...)
- Wie stelle ich Anträge auf I-Status?
- Hilfsmittel
- (Kita-) Assistenz
- Besondere Ernährung
- Medikamentengabe
- ....

##### Zuständigkeit/ weitere Akteure

- Jugendämter der Kommune
- Amt für Kindertagesbetreuung der Stadt Landshut
- Bezirk Niederbayern
- Mediziner
- Fachkräfte
- Heil- und Sonderpädagogik
- Bildungsregion

##### Zeitraumen

Konzepterarbeitung 2024, Beginn Fortbildung 2025

##### Empfehlungen an Gemeinden und Träger

Personal für Fortbildungen motivieren, freistellen und die Fortbildungen finanzieren



### Maßnahme 3

#### **Sensibilisierung von Eltern / Erziehungsberechtigten zum Thema Inklusion in Bildungseinrichtungen durch Veranstaltungen und Informationen**

##### Beschreibung

Kinder haben das Recht auf bestmögliche, gemeinsame Bildung. Durch die gemeinsame Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen soll allen Kindern soziale Teilhabe und Chancengerechtigkeit beim Aufwachsen ermöglicht werden, damit sie ihr Leben, soweit wie möglich unabhängig und selbstbestimmt leben können. Es soll für alle Kinder eine Selbstverständlichkeit sein, miteinander zu lernen, zu spielen und aufzuwachsen. Inklusiv arbeitende Kindertageseinrichtungen legen den Grundstein für eine Lebenswelt ohne Ausgrenzung.

Allerdings gibt es immer wieder Vorbehalte gegenüber Inklusion in Kindertageseinrichtungen, insbesondere von Eltern, deren Kinder keinen besonderen Förderbedarf haben und aktuell noch nicht von einer Behinderung betroffen sind.

Durch regelmäßig stattfindende Informationsveranstaltungen sowie Informationsmaterial soll stärker herausgestellt werden, dass alle Kinder von Inklusion profitieren. Die Informationen sollen auch für Menschen mit Migrationshintergrund in verschiedenen Sprachen zur Verfügung stehen.

##### Zuständigkeit/ weitere Akteure

- Schulberatungsstelle
- Fachaufsicht Kindertagesbetreuung
- Staatliches Schulamt
- Bildungsregion
- Bildungseinrichtungen
- Behindertenbeirat
- Amt für Migration und Integration
- Integrationsbeauftragte
- ehrenamtliche Beauftragte

##### Zeitraumen

2025/2026



### Maßnahme 4

#### Übersicht über Hilfs- und Fördermöglichkeiten nach Altersgruppen für Eltern von Kindern mit Behinderung und von Behinderung bedrohten Kindern

##### Beschreibung

Kinder mit Behinderungen haben häufig einen Anspruch auf verschiedene Hilfen: Frühförderung, Pflege, Reha, Förderung von Umbaumaßnahmen etc.

Für Eltern ist es oft schwer, einen Überblick zu behalten, welche Hilfen zu welchem Zeitpunkt sinnvoll sind, wo die Hilfen beantragt werden und wo die Hilfsangebote in Anspruch genommen werden können. Immer wieder ist unter Betroffenen von einem „Dschungel“ an Hilfen und Fördermöglichkeiten die Rede.

Deshalb soll künftig auf der Homepage der Inklusiven Region Landshut ein Überblick gegeben werden, wo betroffene Eltern Beratung finden, welches die wichtigsten finanziellen Leistungen sind, die ihnen zustehen, und in welchem Alter der Kinder entsprechende Hilfen sinnvoll wären, um einen bestimmten Förderzeitpunkt nicht zu verpassen.

Die Informationen werden ebenfalls als Handreichung zur Verfügung gestellt. Fachkräfte der Bildungseinrichtungen werden im Rahmen der Fortbildung (siehe Maßnahme 2) entsprechend geschult.

##### Zuständigkeit/ weitere Akteure

Behindertenbeauftragte in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Behörden und Fachstellen

##### Zeitraumen

2024

##### Empfehlungen an Gemeinden

Weitergabe der Information an Kindertageseinrichtungen



### Maßnahme 5

#### Qualifizierungs- und Fortbildungskonzept für Schulbegleitungen - Intensive Vernetzung Schule - Träger – Jugendhilfe / Bezirk

##### Beschreibung

Schulbegleitungen sind zu einem wichtigen Bestandteil der Schullandschaft geworden. Immer öfter werden sie angefordert, um einzelnen Kindern und Jugendlichen die Teilhabe an Schule und Unterricht zu ermöglichen. Die Inklusion von Schülern mit Behinderung ist umso erfolgreicher, je besser die Kooperation von Schulbegleitungen und Lehrkräften gelingt und je besser die Schulbegleitungen auf den Bedarf der Schüler eingehen können.

##### Unsere Ziele...

- einheitliche Basis - Standards für die Schulung aller Schulbegleitungen in der INKLUSIVEN REGION LANDSHUT für die Träger zu empfehlen
- den Schulleitungen und Lehrkräften verbindliche Informationen über den Einsatz und die Schulung von Schulbegleitungen zu geben
- alle Beteiligten auf die Maßnahme vorzubereiten/während der Maßnahme zu begleiten

mit gemeinsam entwickelten Standards eine gute Zusammenarbeit zu ermöglichen.

##### Vorgehensweise:

1. Ausbildungskonzept (fertige Bausteine /auch online)
2. Fortbildungskonzept und Begleitung während der Tätigkeit für Schulbegleitungen/ bei der Zusammenarbeit mit Schulbegleitungen
3. Erstellung einheitlicher Handouts zu den Bereichen:
  - Kennenlernen Schule / Träger / Eltern / Kind
  - Hilfeplangesprächsprotokoll
  - Übersicht Aufgaben einer Schulbegleitung (inkl. Rechtliche Vorgaben)

##### Zuständigkeit/ weitere Akteure

Arbeitskreis „Schulbegleitungen“ der Inklusiven Region

##### Zeitraumen

2023-2025



### Maßnahme 6

#### Qualifizierungs- und Fortbildungskonzept für Individualbegleitungen - Intensive Vernetzung Kita - Träger – Jugendhilfe / Bezirk

##### Beschreibung

Individualbegleitungen sind zu einem wichtigen Bestandteil der Kindertagesstätten geworden. Immer öfter werden sie angefordert, um einzelnen Kindern und Jugendlichen die Teilhabe in der Kindertagesstätte zu ermöglichen. Die Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung ist umso erfolgreicher, je besser die Kooperation von Individualbegleitungen und Pädagogen gelingt und je besser die Individualbegleitungen auf den Bedarf der Kinder und Jugendlichen eingehen können.

Unsere Ziele...

- einheitliche Basis - Standards für die Schulung aller Individualbegleitungen in der INKLUSIVEN REGION LANDSHUT für die Träger festzulegen
- alle eingesetzten Individualbegleitungen fortzubilden und zu begleiten
- den Pädagogen verbindliche Informationen über den Einsatz und die Schulung von Individualbegleitungen zu geben

Dies geschieht in enger Kooperation mit dem AK Schulbegleitung.

Vorgehensweise:

1. Ausbildungskonzept (fertige Bausteine /auch online)
2. Fortbildungskonzept und Begleitung während der Tätigkeit für Individualbegleitungen/ bei der Zusammenarbeit mit Individualbegleitungen
3. Erstellung einheitlicher Handouts zu den Bereichen:
  - 1. Kennenlernen Kita / Träger / Eltern / Kind
  - Hilfeplangesprächsprotokoll
  - Übersicht Aufgaben einer Individualbegleitung

##### Zuständigkeit/ weitere Akteure

Arbeitskreis „Individualbegleitungen“ der Inklusiven Region

##### Zeitraumen

2023-2025

## Handlungsfeld 1 | Frühe Förderung, Bildung und lebenslanges Lernen



### Maßnahme 7

**Jugendlichen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohten Jugendlichen durch Informationen über Fördermöglichkeiten Ausbildungs- und Berufschancen auf den ersten Arbeitsmarkt eröffnen**

#### Beschreibung

Viele Auszubildende mit Behinderungen benötigen keine besonderen Hilfen oder Unterstützung am Arbeitsplatz. Doch für diejenigen, die solche Hilfen benötigen, gibt es eine Vielzahl an Unterstützungs- und Fördermöglichkeiten.

Bereits in einer ausbildungsvorbereitenden Phase kann das Unternehmen bei der Ausbildungsstellenakquise unterstützt und während der kompletten Ausbildungszeit durch externe Bildungseinrichtungen begleitet werden (Nachhilfe, Vorbereitungen auf Prüfungen, Unterstützung bei Alltagsproblemen).

Die Förderung der barrierefreien Gestaltung des Arbeitsplatzes oder Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung sind außerdem möglich.

Doch welche von diesen Möglichkeiten stehen Arbeitsgeberinnen und Arbeitgebern, die Menschen mit Behinderungen beschäftigen möchten, oder den Betroffenen selbst zu?

Informationen zur Beschäftigung oder Förderung von Auszubildenden mit Behinderungen sowie einen Überblick über vorhandene (Beratungs-) Angebote werden für die unterschiedlichen Zielgruppen, (Auszubildende, Eltern, Lehrpersonal und Arbeitgeber) erarbeitet und in Form von Fortbildungen, Informationsbroschüren, auf Berufsinformationsmessen und Online-Plattformen, wie beispielsweise „Meine Zukunft Landshut“, zur Verfügung gestellt.

#### Zuständigkeit/ weitere Akteure

Runder Tisch Arbeit und Inklusion

#### Zeitrahmen

2026

#### Empfehlungen an Gemeinden

Weitergabe der Informationen an ortsansässige Unternehmen/Arbeitgeber und Bildungseinrichtungen



### Maßnahme 8

### Schaffung von inklusiven Angeboten in der Erwachsenenbildung und Entwicklung von Kursen speziell für Menschen mit Behinderung

#### Beschreibung

Alle Menschen haben ein Recht auf Bildung und ein Recht auf Teilhabe am kulturellen Leben. Deshalb sollten Volkshochschulen und andere Träger der Erwachsenenbildung in Lage, Ausstattung und Angeboten barrierefrei und inklusiv und somit für alle Menschen - ob mit oder ohne Behinderung - zugänglich sein.

Aus diesen Gründen entwickelt zunächst die Volkshochschule Landshuter Land ein inklusives Erwachsenenbildungskonzept, um zukünftig ein entsprechendes Kursangebot zu etablieren.

Bevor das inklusive Erwachsenenbildungsangebot geschaffen wird, wird geprüft, inwieweit das bestehende Angebot barrierefrei und für Menschen mit Behinderungen zugänglich ist. Außerdem wird gemeinsam mit Interessenverbänden abgefragt, welches Kursangebot den Wünschen der Zielgruppe entspricht.

Das inklusive Kursangebot wird künftig barrierefrei beworben und zugänglich sein (barrierefreie Räume, barrierefreier Internetauftritt sowie einfache Kursbuchung etc.). Bei der Veröffentlichung des derzeit bestehenden Angebots sollen zukünftig Piktogramme genutzt werden, die Hinweise zur Barrierefreiheit geben.

Langfristig wird eine Kooperation mit weiteren Trägern der Erwachsenenbildung angestrebt, um in der Region Landshut ein umfangreiches und inklusives Angebot für alle Menschen zu schaffen.

#### Zuständigkeit/ weitere Akteure

- Volkshochschule Landshuter Land
- Träger der Erwachsenenbildung

#### Zeitraumen

2024 - 2028

#### Empfehlungen an Träger und Gemeinden

Ebenfalls ein inklusives Erwachsenenbildungsangebot schaffen, finanzielle Mittel und weitere Ressourcen zur Verfügung stellen.

## 5.2 Handlungsfeld 2 Gesundheit



Artikel 25 (Gesundheit) der UN-BRK erklärt, dass niemand aufgrund seiner Behinderung einen schlechteren Zugang zur Gesundheitsversorgung haben darf als Menschen ohne Behinderung. Alle haben dasselbe Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit. Dafür müssen auch Gesundheitsleistungen verfügbar sein, die gerade aufgrund von Behinderungen benötigt werden – ebenso wie Leistungen, durch die weitere Behinderungen vermieden oder möglichst geringgehalten werden sollen.

**Maßnahme 9: Gesundheitskurse für Menschen mit Behinderung zur Prävention und zum Erhalt der Mobilität sowie zur Steigerung der Gesundheitskompetenz**

**Maßnahme 11: Verbesserung der Gesundheitsversorgung von Menschen mit Behinderungen durch Schulungen des Personals im Umgang mit Menschen mit Behinderungen in den verschiedensten Gesundheitseinrichtungen**

Gesundheitseinrichtungen sind oft noch schwer zugänglich, nicht nur baulich. Dieser Zustand lässt sich bedauerlicherweise nicht zeitnah verändern. Diese Maßnahme unterstützt Menschen mit Behinderungen dabei, ein barrierefreies oder zumindest barrierearmes Gesundheitsangebot zu finden:

**Maßnahme 10: Erstellung eines Gesundheitswegweisers mit Hinweisen zur Barrierefreiheit sowie eines Leitfadens zur Herstellung von Transparenz in Bezug auf barrierefreie Angebote im Gesundheitsbereich**

Menschen mit Behinderungen oder seelischen Erkrankungen möchten sich ebenfalls aktiv einbringen. Folgenden Maßnahmen schaffen Möglichkeiten hierzu:

**Maßnahme 12: Barrierefreie Erste-Hilfe-Kurse für alle Menschen**

**Maßnahme 13: EX-IN Genesungsbegleitung bekannter machen und langfristig ausbauen**

## Handlungsfeld 2 | Gesundheit



### Maßnahme 9

#### **Gesundheitskurse für Menschen mit Behinderung zur Prävention und zum Erhalt der Mobilität sowie zur Steigerung der Gesundheitskompetenz**

##### Beschreibung

Bestandsaufnahme des Kursangebotes aus den Bereichen Gesundheitsförderung und Prävention unter Berücksichtigung der Themen Ernährung, Fitness/Sport, Bewegung und Gruppenangebote, ausgerichtet auf die Bedarfe von Menschen mit unterschiedlichen Einschränkungen oder Behinderungen. Bei Bedarf Ausbau und Schaffung von weiteren Angeboten gemeinsam mit entsprechenden Projektpartnern.

##### Zuständigkeit/ weitere Akteure

- Träger von Erwachsenenbildungsangeboten
- Sportvereine
- Bildungseinrichtungen
- Gesundheitseinrichtungen
- ortsansässige Krankenkassen

##### Zeitraumen

2027

## Handlungsfeld 2 | Gesundheit



### Maßnahme 10

**Erstellung eines Gesundheitswegweisers mit Hinweisen zur Barrierefreiheit sowie eines Leitfadens zur Herstellung von Transparenz in Bezug auf barrierefreie Angebote im Gesundheitsbereich**

#### Beschreibung

Die Situation vor Ort bezüglich des barrierefreien Zugangs zu Gesundheitsdienstleistungen (Arztpraxen, Physiotherapie, Ergotherapie, Psychotherapie usw.) wird geprüft. Die Ergebnisse werden entsprechend aufbereitet und auf der Homepage der Inklusiven Region Landshut und ggf. in Form eines Wegweisers dargestellt.

Gleichzeitig wird für die Akteure des Gesundheitsbereichs ein Leitfaden zur Darstellung der Barrierefreiheit ihrer Angebote zur Verfügung gestellt. Hierbei wird auf bestehendes Material, wie zum Beispiel Piktogramme der Inklusiven Region Landshut zurückgegriffen. Ziel ist es, die Anwendung auf bereits bestehenden Websites, Informationsplattformen oder Broschüren möglichst einfach und transparent zu gestalten.

#### Zuständigkeit/ weitere Akteure

- Behindertenbeirat
- Behindertenbeauftragte
- Geschäftsstelle der Gesundheitsregion Plus
- Akteure des Gesundheitssystems
- Hochschule Landshut

#### Zeitrahmen

2025

## Handlungsfeld 2 | Gesundheit



### Maßnahme 11

**Verbesserung der Gesundheitsversorgung von Menschen mit Behinderungen durch Schulungen des Personals im Umgang mit Menschen mit Behinderungen in den verschiedensten Gesundheitseinrichtungen**

#### Beschreibung

Ein geschulter Umgang mit Menschen mit Behinderung ist besonders im Gesundheitssektor wichtig. Die Verankerung des richtigen Umgangs mit verschiedensten Behinderungen soll durch entsprechende Fort- / Weiterbildungen und Sensibilisierung von medizinischem Fach- und Hilfspersonal unterstützt werden. Damit sollen u. a. Hemmschwellen und Fehleinschätzungen des medizinischen Personals abgebaut werden, sodass z. B. auch Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung als gleichwertige Patienten und Gesprächspartner akzeptiert werden.

Ziel der Schulungen ist es auch, auf die verschiedenen Bedarfe, wie zum Beispiel Substitutionsmedizin, Telemedizin, längere Beratungszeiten etc. aufmerksam zu machen. Langfristig wäre auch die Verleihung eines Zertifikates bei regelmäßiger Teilnahme an Schulungen zur Erhöhung der Motivation denkbar.

#### Zuständigkeit/ weitere Akteure

- Gesundheitsamt
- Gesundheitsregion Plus
- Betroffenenverbände
- Berufsverbände aus dem medizinischen Bereich
- Sonderpädagogische Einrichtungen

#### Zeitraumen

2026

## Handlungsfeld 2 | Gesundheit



### Maßnahme 12

### Barrierefreie Erste-Hilfe-Kurse für alle Menschen

#### Beschreibung

In der Region Landshut gibt es derzeit keine barrierefreien Erste-Hilfe-Kurse. Menschen mit kognitiven Einschränkungen oder körperlichen Behinderungen haben daher keinen ausreichenden Zugang zum bestehenden Angebot.

Aus diesem Grund sollen entsprechende Angebote geschaffen werden, die auf die Bedarfe der Zielgruppe eingehen, wie beispielsweise Kurse in Leichter Sprache, in barrierefreien Räumlichkeiten oder mit speziellen Techniken für Menschen mit körperlichen Einschränkungen.

#### Zuständigkeit/ weitere Akteure

- Anbieter / Organisatoren von Erst-Helfer-Kursen und Erste-Hilfe-Kursen
- Fahrschulen

#### Zeitraumen

2026

## Handlungsfeld 2 | Gesundheit



### Maßnahme 13

#### EX-IN Genesungsbegleitung bekannter machen und langfristig ausbauen

##### Beschreibung

Mögliche Einsatzstellen und entsprechende Stellen, die damit in Berührung stehen, werden über die Möglichkeit von EX-IN Genesungsbegleitung informiert. Zum Beispiel über eine dialogische (Angehörige, EX-IN-Genesungsbegleiter und Fachkräfte) Veranstaltung mit folgenden Inhalten:

- Erfahrungen von tätigen Genesungsbegleitern und deren Arbeitgebern (Best-Practice-Beispiele)
- Entwicklung und Aufbau von EX-IN Genesungsbegleitung in Bayern
- Vorstellung des Konzepts und der Qualifizierungsmöglichkeiten
- Herausforderungen bei der Finanzierung der Qualifizierung und der Beschäftigung von Genesungsbegleitern

##### Zuständigkeit/ weitere Akteure

- Regionaler Steuerungsverbund
- Bezirk Niederbayern
- Kommune
- mögliche Einsatzstellen
- Arbeitskreis EX-IN Niederbayern
- EX-IN Bayern
- Selbsthilfegruppen
- Landesverband der Angehörigen psychisch Kranker in Bayern

##### Zeitraumen

2024

### 5.3 Handlungsfeld 3 Arbeit und Beschäftigung



Artikel 27 der UN-BRK beschreibt das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit. Um das Recht auf Arbeit für alle Menschen gleichermaßen verwirklichen zu können, müssten der Arbeitsmarkt und das Arbeitsumfeld inklusiv und auch für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein. Ein inklusiver Arbeitsmarkt beinhaltet spezifische Berufsberatung, Berufsausbildung und Arbeitsvermittlung.

Obwohl es seit Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention zahlreiche Fortschritte gegeben hat, haben Menschen mit Behinderungen geringere Chancen, einen passenden Arbeitsplatz zu finden. Außerdem haben die Betroffenen nachweislich häufiger mit Ausgrenzungen und Vorurteilen am Arbeitsplatz zu kämpfen: Sie werden oftmals als weniger leistungsfähig und störend im regulären Arbeitsablauf stigmatisiert.

Deshalb ist es wichtig, mit einer verstärkten Bewusstseinsbildung bei den Unternehmen und einer besseren Unterstützung mehr Offenheit für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung zu schaffen. Folgende Maßnahmen sollen dazu beitragen, Arbeitgeber zu sensibilisieren und den Zugang zu Informationen über Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten erleichtern:

**Maßnahme 14: Bildung eines „Runden Tisches Inklusion im Arbeitsleben“**

**Maßnahme 18: Personal von öffentlichen und privaten Arbeitgebern im Umgang mit Menschen mit Behinderung schulen und sensibilisieren**

Trotz gesetzlicher Verpflichtung gibt es immer noch einige Arbeitgeber, die keine schwerbehinderten Menschen beschäftigen. Die folgenden Maßnahmen sollen Arbeitgeber motivieren, schwerbehinderte Arbeitnehmer zu beschäftigen:

**Maßnahme 15: Stärkung von Schwerbehindertenvertretungen (SBV) durch den Aufbau eines Netzwerks**

**Maßnahme 17: Vorbildfunktion öffentlicher Arbeitgeber ausbauen durch den Abschluss einer Inklusionsvereinbarung**

Die Arbeitslosenquote von Menschen mit Behinderung oder chronischer Krankheit ist im Vergleich zu der Quote von Menschen ohne Behinderung höher, während die die Erwerbsbeteiligung schwerbehinderter Menschen deutlich niedriger ist als bei der nicht-schwerbehinderten Bevölkerung. Gleichzeitig werden die Forderungen zur Beseitigung des bestehenden Fachkräftemangels auf dem ersten Arbeitsmarkt immer lauter.

Die folgende Maßnahme hilft, Arbeitgeber und Menschen mit Behinderung als potenzielle Arbeitnehmer zusammenzubringen

**Maßnahme 16: Planung und Durchführung einer Inklusiven Jobmesse**

## Handlungsfeld 3 | Arbeit und Beschäftigung



### Maßnahme 14

### Bildung eines „Runden Tisches Inklusion im Arbeitsleben“

#### Beschreibung

Menschen mit Behinderung haben es laut verschiedener Statistiken und Erfahrungen nach wie vor schwer, eine geeignete und passende Ausbildungs- und / oder Arbeitsstelle auf dem ersten Arbeitsmarkt zu finden. Der Erwerbsquote von Menschen mit Behinderung liegt unter der Quote von Menschen ohne Behinderung. Weiterhin sind mehr Menschen mit Behinderung von Arbeitslosigkeit betroffen. Außerdem gibt es - trotz Beschäftigungspflicht - immer noch Arbeitgeber, die keine oder nur sehr wenige Menschen mit Behinderung beschäftigen.

Aus diesen Gründen soll ein Runder Tisch zum Thema „Arbeit und Beschäftigung von Menschen mit Behinderung“ gegründet werden, der sich für mehr Inklusion in den Bereichen Ausbildung und Beruf einsetzen wird.

Aufgaben und Ziele des Runden Tisches:

- Austausch und Vernetzung
- Organisation von Fachtagen/Veranstaltungen, z.B. Inklusive Jobmesse
- Informationen zur Inklusion am Arbeitsmarkt und neuen Fördermöglichkeiten
- Vorstellung von Best-Practice-Beispielen
- Austausch zu aktuellen Themen im Bereich Arbeit und Beschäftigung
- Auflösen der Schnittstellenproblematik

#### Zuständigkeit/ weitere Akteure

Behindertenbeauftragte, Jobcenter, Werkstätten für behinderte Menschen, Inklusionsbetriebe, Beratungsstellen, Industrie- und Handelskammer, Integrationsfachdienst, Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber, Inklusionsamt, Agentur für Arbeit, Deutsche Rentenversicherung, Bezirk Niederbayern, Handwerkskammer, Behindertenbeirat, Arbeitgebervertreter, Wirtschaftsförderung der Kommune, Vertreter von Wirtschaftsverbänden, etc.

#### Zeitraum

Herbst 2023

## Handlungsfeld 3 | Arbeit und Beschäftigung



### Maßnahme 15

#### **Stärkung von Schwerbehindertenvertretungen (SBV) durch den Aufbau eines Netzwerks**

##### Beschreibung

Schwerbehindertenvertretungen haben die Aufgabe, die Eingliederung schwerbehinderter Menschen in den Betrieb zu fördern, ihre Interessen zu vertreten und ihnen beratend und helfend zur Seite zu stehen.

Doch trotz der gesetzlichen Regelungen ist die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung insbesondere im Arbeitsleben noch lange nicht selbstverständlich.

Das Netzwerk soll dazu beitragen, die Schwerbehindertenvertretungen durch regelmäßige Treffen und Erfahrungsaustausch in ihrer Rolle zu stärken und durch fachlichen Input aktuelles Wissen zu vermitteln, um die in diesem Bereich vorhandenen und vielfältigen Ressourcen zum Wohle behinderter Arbeitnehmer optimal zu nutzen.

##### Zuständigkeit/ weitere Akteure

Integrationsfachdienst

##### Zeitraumen

2023

## Handlungsfeld 3 | Arbeit und Beschäftigung



### Maßnahme 16

#### Planung und Durchführung einer Inklusiven Jobmesse

##### Beschreibung

Planung und Durchführung einer inklusiven Jobmesse in Landshut mit dem Ziel der Implementierung von Inklusion in der Arbeitswelt. Die inklusive Jobmesse soll dazu beitragen, den Kontakt zwischen Menschen mit Behinderung und potentiellen Arbeitgebern herzustellen, Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisse während und im Anschluss an die Jobmesse anzubahnen, Fördermöglichkeiten sowie bestehende und neue Angebote wie z.B. die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber (EAA) bekannter zu machen und Betriebe für das Thema Inklusion im Arbeitsleben zu sensibilisieren.

##### Zuständigkeit/ weitere Akteure

Runder Tisch Inklusion im Arbeitsleben

##### Zeitrahmen

2025

## Handlungsfeld 3 | Arbeit und Beschäftigung



### Maßnahme 17

#### **Vorbildfunktion öffentlicher Arbeitgeber ausbauen durch den Abschluss einer Inklusionsvereinbarung**

##### Beschreibung

Öffentliche Arbeitgeber und Kommunen beginnen in Zusammenarbeit mit der Schwerbehindertenvertretung, dem Personalrat und dem Inklusionsbeauftragten des Arbeitgebers eine verbindliche Inklusionsvereinbarung nach § 166 SGB IX zu verhandeln und zum Abschluss zu bringen.

##### Zuständigkeit/ weitere Akteure

- Öffentliche Arbeitgeber
- Kommunen

##### Zeitraumen

2025

## Handlungsfeld 3 | Arbeit und Beschäftigung



### Maßnahme 18

**Personal von öffentlichen und privaten Arbeitgebern im Umgang mit Menschen mit Behinderung schulen und sensibilisieren**

#### Beschreibung

Umfassende Schulungen für Führungskräfte, Personalverantwortliche und alle interessierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu zentralen Themen im Kontext von Behinderung.

Inhalte dieser Schulungen:

- Informationen zu Behinderungen und gesundheitlichen Einschränkungen
- Vorstellung von Best-Practice-Beispielen von Inklusion im Arbeitsleben
- Überblick über Fördermöglichkeiten
- Vorstellung von Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten
- ...

Zunächst wird ein Schulungskonzept gemeinsam mit Menschen mit verschiedenen Behinderungsarten erstellt.

#### Zuständigkeit/ weitere Akteure

Runder Tisch Inklusion im Arbeitsleben

#### Zeitraumen

2026

## 5.4 Handlungsfeld 4 Mobilität, Bauen und Wohnen



Artikel 20 der UN-BRK fordert Mobilität und Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen. Denn dies sind zentrale Voraussetzungen für Begegnungen von Menschen mit und ohne Behinderungen. Persönliche Mobilität ermöglicht gesellschaftliche Teilhabe und bildet damit den Grundstein für die gesellschaftliche Teilhabe und für die persönliche, soziale und berufliche Entwicklung jedes Menschen.

Der Öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) bietet vielfältige Teilhabemöglichkeiten, indem er die Flexibilität und den Aktionsradius vieler Menschen, die kein eigenes Fahrzeug besitzen oder führen können, vergrößert. Das ist jedoch nicht der Fall, wenn mobilitätseinschränkende Barrieren Menschen mit Behinderungen davon abhalten, diese für die Allgemeinheit gedachte Infrastruktur zu nutzen und selbstbestimmt mobil zu sein. Die UN-BRK verpflichtet ebenso wie das Personenbeförderungsgesetz dazu Maßnahmen zu treffen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen.

Stadt und Landkreis Landshut arbeiten aktuell an einem gemeinsamen Nahverkehrsplan, der auch die Barrierefreiheit im Öffentlichen Personennahverkehr in den Blick nimmt und die Belange von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt. Der Nahverkehrsplan beinhaltet bereits den sukzessiven Umbau von Haltestellen und die Anschaffung von barrierefreien Verkehrsmitteln. Aus diesem Grund sind in dem Aktionsplan Inklusion keine Maßnahmen zur Barrierefreiheit im ÖPNV aufgenommen worden.

Die folgenden vier Maßnahmen verbessern allerdings die Mobilität, Orientierung und Zugänglichkeit im öffentlichen Raum.

**Maßnahme 19: Schulung von Personal des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im Umgang mit Menschen mit Behinderung**

**Maßnahme 20: Förderung von Inklusionstaxis**

**Maßnahme 24: Kennzeichnung vorhandener barrierefreier Einrichtungen/ Verkehrswege im öffentlichen Raum / in öffentlich zugänglichen Gebäuden**

**Maßnahme 25: Steigerung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum durch das Aufstellen von mehr konsumfreien Sitzgelegenheiten**

In der UN-BRK gibt es keinen eigenen Artikel zum Thema Wohnen. Es beziehen sich mehrere Passagen von Artikel 9 und 19 darauf. Menschen mit Behinderungen sollen möglichst selbstbestimmt leben können. In Artikel 19 der UN-BRK wird das Recht auf Wohnen für Menschen mit Behinderungen konkretisiert: Menschen mit Behinderungen

dürfen nicht gegen ihren Willen gezwungen werden, in besonderen Wohnformen zu leben.

Neben barrierefreiem Wohnraum und Wohnumfeld sind auch unterschiedliche Wohnkonzepte Voraussetzungen dafür, dass Menschen mit Behinderung ihr Leben möglichst selbstbestimmt gestalten können. Nimmt man die Lage auf dem Wohnungsmarkt in den Blick, fällt auf, dass es in der Region Landshut an bezahlbaren barrierefreien Wohnraum fehlt und es wenig inklusive Wohnangebote gibt, was zur Folge hat, dass Menschen mit Behinderungen ihren Wohnort nur eingeschränkt wählen können.

Deshalb wurde diese Maßnahmen entwickelt:

**Maßnahme 23: Entwicklung einer Strategie zur Förderung bezahlbarer und barrierefreier Wohnungen und gemeinschaftlicher, innovativer oder inklusiver Wohnprojekte**

Außerdem soll die Notwendigkeit barrierefreien Bauens bei öffentlichen und privaten Bauträgern/-herren ins Bewusstsein gerückt und Fördermöglichkeiten für barrierefreies (Um-) Bauen bekannter gemacht werden.

Hierzu tragen folgenden Maßnahmen bei:

**Maßnahme 21: Erstellung einer Handreichung zum barrierefreien Bauen**

**Maßnahme 22: Vorträge und Schulungen zum Thema „barrierefreies Bauen“ anbieten**

## Handlungsfeld 4 | Mobilität, Bauen und Wohnen



### Maßnahme 19

#### Schulung von Personal des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im Umgang mit Menschen mit Behinderung

##### Beschreibung

Für das gesamte Personal des ÖPNV (Fahrer, Auszubildende, Leitungspersonal etc.) werden regelmäßig Schulungen und Fortbildungen durchgeführt, sodass Sensibilität und Wissen bezüglich der Bedarfe von Menschen mit Behinderung gefördert wird.

Bei der Konzeption der Schulung werden Menschen mit verschiedenen Behinderungsarten einbezogen.

Für Busfahrer sollte das Schulungs-Modul möglichst in die bereits bestehenden Pflichtmodule (z. B. Modul 5) der Busfahrerschulung integriert werden.

##### Zuständigkeit/ weitere Akteure

- Verkehrsunternehmen
- Busunternehmen
- Sachgebiet ÖPNV
- Landshuter Verkehrsverbund
- TÜV SÜD
- Interessenvertretungen/Vereine von Menschen mit Behinderungen
- Behindertenbeirat
- Behindertenbeauftragte

##### Zeitraumen

Die Schulung sollte alle 5 Jahre für das Personal im ÖPNV verpflichtend sein, beginnend ab dem Jahr 2024.

## Handlungsfeld 4 | Mobilität, Bauen und Wohnen



### Maßnahme 20

### Förderung von Inklusionstaxis

#### Beschreibung

Menschen, die einen Rollstuhl nutzen und im Rollstuhl sitzend transportiert werden müssen, können derzeit nur mit speziellen Fahrdiensten befördert werden. Das bedeutet eine Einschränkung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, da Fahrdienste nur selten spontan, nachts oder am Wochenende zur Verfügung stehen.

Deswegen sollen Großraumtaxis zu rollstuhlgerechten Fahrzeugen umgebaut werden. Menschen, die einen Rollstuhl nutzen, können dann spontan und flexibel mit dem Taxi befördert werden. Die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben wird ebenfalls durch die Verbesserung der Mobilität gefördert.

Taxiunternehmen bekommen deshalb von Stadt und Landkreis Landshut einen Zuschuss, wenn sie bereits vorhandene oder neu gekaufte Taxis umbauen lassen. Auf diese Weise wird der Bestand an Inklusionstaxis erhöht.

#### Zuständigkeit/ weitere Akteure

- Kommunen
- Taxiunternehmen

#### Zeitraumen

2025 - 2027

Die Beantragung der Fördermittel ist innerhalb eines Zeitrahmens von zwei Jahren möglich.

## Handlungsfeld 4 | Mobilität, Bauen und Wohnen



### Maßnahme 21

#### Erstellung einer Handreichung zum barrierefreien Bauen

##### Beschreibung

Es wird eine Handreichung zum Thema barrierefreies/ generationengerechtes Bauen erstellt; diese wird bei Bauvoranfragen ausgehändigt und in Gemeinden ausgelegt, in denen aktuell neue Baugebiete ausgewiesen werden.

Bauwillige werden somit mit Informationsmaterial versorgt, um für die Vorzüge der Barrierefreiheit zu einem Zeitpunkt zu werben, zu dem noch umfassend Einfluss auf das Bauprojekt ausgeübt werden kann. Auch Vermieter von Bestandswohnungen werden durch diese Informationen auf die Vorteile barrierefreier Umbaumaßnahmen und bestehende Förderungsmöglichkeiten aufmerksam gemacht.

Inhalt der Handreichung (Auswahl):

- Merkblatt Barrierefreiheit im Bau
- Flyer Wohnraumberatung
- Informationen zur Beratungsstelle der Bayerischen Architektenkammer zum Thema Barrierefreiheit

##### Zuständigkeit/ weitere Akteure

- Bauämter der Kommunen
- Wohnraumberatung
- Planungs- und Architekturbüros
- Hypothekenabteilungen von Banken
- Gutachter/Notare
- Quartiersmanagement

##### Zeitraumen

2024

##### Empfehlungen an Gemeinden

Weitergabe der Information an Bauamt, Mitarbeiter, Gemeinde- oder Stadtrat, Bauwillige, ortsansässige Bauunternehmen

## Handlungsfeld 4 | Mobilität, Bauen und Wohnen



### Maßnahme 22

#### Vorträge und Schulungen zum Thema „barrierefreies Bauen“ anbieten

##### Beschreibung

Für die Mitarbeiter in den Bereichen Stadt- und Gemeindeentwicklung und -planung, Wohnungsbauförderung, Sanierung und Baugenehmigung, Architekten, Ingenieure und Handwerksbetriebe wird ein Schulungskonzept zum Thema Barrierefreiheit entwickelt.

Neben der Vermittlung der konkreten fachlichen Inhalte sollen die Schulungsteilnehmer gezielt für die Bedürfnisse von betroffenen Menschen und die Wahrnehmung von Barrieren sensibilisiert werden. Ziel der Maßnahme ist, dass sie das erforderliche Fachwissen zum Thema Inklusion bei der Erledigung ihrer Aufgaben kompetent und zielführend einbringen können und zudem in der Lage sind, überzeugend und aus eigenem Antrieb Maßnahmen zu vermitteln, die zu einer Verbesserung der Inklusion beitragen.

Inhalt der Schulung (Auswahl):

- Übersicht über Beratungsangebote
- Perspektivwechsel, etwa durch Alterssimulationsanzug
- Unterschied: barrierefrei – rollstuhlgerecht
- DIN 18040
- Vorstellung von Möglichkeiten, wie z.B. Nullschwelle
- Vorstellung der Handreichung zum barrierefreien Bauen (siehe Maßnahme 20)
- Gute Gründe für barrierefreies Bauen

##### Zuständigkeit/ weitere Akteure

- Bauämter der Kommunen
- Wohnraumberatung
- Behindertenbeauftragte

Mögliche Kooperationspartner: Architektenkammer, Bauträger, Hochschulen, Koordinierungsstelle Wohnen im Alter

##### Zeitraumen

2025/2026



### Maßnahme 23

#### **Entwicklung einer Strategie zur Förderung bezahlbarer und barrierefreier Wohnungen und gemeinschaftlicher, innovativer oder inklusiver Wohnprojekte**

##### Beschreibung

Als eine große Herausforderung für die Zukunft wird die Bereitstellung von „barrierefreiem Wohnraum“ gesehen. Ebenso sollen neue, differenzierte Wohnkonzepte, wie zum Beispiel Wohngemeinschaften mit Betreuung, gefördert werden. Deshalb sollen bei künftigen Wohnangeboten auch verstärkt gemeinschaftliche Wohnformen für unterschiedliche Menschen mit besonderen Wohnbedürfnissen (Menschen mit Behinderung, ältere Menschen, Alleinerziehende) realisiert werden. Es ist darauf zu achten, dass solche Wohnmodelle eine kritische Größe (max. 20 Wohneinheiten) nicht überschreiten, damit eine umfassende Einbindung ins Wohnquartier nicht gefährdet wird.

Die Absicherung des Wohnens von Menschen mit Behinderung in der eigenen Wohnung durch Unterstützungsnetzwerke und Wohnraumanpassung ist dabei ein wesentlicher Punkt. Durch Einbindung der Wohnformen in die Kommune bzw. die Nachbarschaft und die Entwicklung bürgerschaftlicher und nachbarschaftlicher Unterstützung soll die Teilhabe von Menschen mit Behinderung weiter verbessert werden. Die Verzahnung der Wohnraumangebote mit begleitenden Assistenzleistungen muss weiter optimiert werden.

Die Kommunen sollten dieses Thema als wichtigen politischen Schwerpunkt setzen. Gemeinsam sollten Umsetzungskonzepte erarbeitet werden.

Außerdem kann die Kommune Projekte und Vorhaben unterstützen, indem sie Grundstücke kostengünstig zur Verfügung stellt, die Umnutzung von Gebäuden für Wohnprojekte/soziale Projekte für Menschen mit Behinderung erleichtert oder eine Sondernutzung/ soziale Nutzung im Bebauungsplan festschreibt.

##### Zuständigkeit/ weitere Akteure

- Kommune
- Bauträger
- Investoren
- soziale Träger
- Regierung von Niederbayern
- Bezirk Niederbayern

##### Zeitraumen

dauerhaft

## Handlungsfeld 4 | Mobilität, Bauen und Wohnen



### Maßnahme 24

#### **Kennzeichnung vorhandener barrierefreier Einrichtungen / Verkehrswege im öffentlichen Raum / in öffentlich zugänglichen Gebäuden**

##### Beschreibung

Eine barrierefreie Gestaltung öffentlicher Plätze, Straßen und Wege (Bodenbeläge, Ampeln, Querungshilfen, ausreichend Ruhemöglichkeiten u.a.) sowie behindertengerechte, öffentlich zugängliche Toiletten sind eine wichtige Voraussetzung für eine Teilhabe von Menschen mit Behinderung am alltäglichen Leben. Deshalb sollen barrierefreie Einrichtungen in öffentlich zugänglichen Gebäuden der Kommunen sowie im öffentlichen Raum künftig besser gekennzeichnet werden.

Hierzu werden die Gebäude und Verkehrswege zunächst hinsichtlich ihrer Barrierefreiheit geprüft und ggf. Vorschläge zur Herstellung der Barrierefreiheit erarbeitet. Anschließend werden die vorhandenen barrierefreien Einrichtungen und Wege besser gekennzeichnet, beispielsweise durch Wegweiser oder Hinweisschilder.

Zusätzlich wird künftig die barrierefreie Wegweisung zu größeren öffentlichen Veranstaltungen, wie dem Christkindlmarkt, verbessert.

Die Kennzeichnung kann sowohl analog, wie etwa durch Wegweiser, als auch digital, zum Beispiel auf virtuellen Lageplänen, erfolgen.

##### Zuständigkeit/ weitere Akteure

- Kommune
- Straßenverkehrsbehörden
- Amt für Marketing und Tourismus
- Bauamt
- Behindertenbeauftragte
- Behindertenbeirat

##### Zeitraumen

ab 2024 fortlaufend

##### Empfehlungen an Gemeinden

Vorhandene Verkehrswege und öffentlich zugängliche Gebäude hinsichtlich der Barrierefreiheit prüfen und barrierefreie Einrichtungen oder Zugänge entsprechend kennzeichnen.

## Handlungsfeld 4 | Mobilität, Bauen und Wohnen



### Maßnahme 25

#### Steigerung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum durch das Aufstellen von mehr konsumfreien Sitzgelegenheiten

##### Beschreibung

In der Region Landshut fehlen Ruheinseln mit Sitzmöglichkeiten und Grünflächen, um sich von Reizüberflutung zu erholen oder ein wenig auszuruhen. Deshalb sollen öffentliche Sitzmöglichkeiten, die für alle Menschen gleichermaßen nutzbar sind, geschaffen werden.

Sitzmöbel sind so zu platzieren, dass ausreichend Platz zum Gehen frei bleibt. Für sehbehinderte und blinde Menschen ist darauf zu achten, dass das jeweilige Leitsystem (meist die Hauskante oder ein taktilen Blindenleitsystem) tastbar bleibt. Außerdem ist ein ausreichender Kontrast zwischen den Möbeln und dem Boden wichtig. Für Personen mit Rollstuhl, einer Gehhilfe, aber auch mit einem Kinderwagen ist ein ebener Bereich von einem Quadratmeter neben der Bank sinnvoll. Für ein bequemes Verweilen sind für weniger agile Personen Rücken- und Armlehnen wesentlich, da sie das Aufstehen und Hinsetzen erleichtern, genauso wie eine erhöhte Sitzhöhe und ein nicht allzu stumpfer Winkel zwischen Sitzfläche und Rückenlehne.

Bei Neugestaltungen im öffentlichen Raum wird ein Teil des Sitzangebots entsprechend ausgestattet. Weiterhin werden Sitzgelegenheiten für die Wartenden an Bushaltestellen aufgestellt.

##### Zuständigkeit/ weitere Akteure

- Kommune
- Stadtgartenamt
- bauamtliche Betriebe
- Bauhof

##### Zeitraumen

2025-2027, fortlaufend

##### Empfehlungen an Gemeinden

Ausreichend öffentliche und konsumfreie Sitzmöglichkeiten schaffen.

Bei der Erstellung von Dorf- oder Stadtentwicklungskonzepten sollten die Belange von Menschen mit Behinderungen besonders berücksichtigt werden.

## **5.5 Handlungsfeld 5 Erholung, Kultur, Sport, Freizeit und Tourismus**



In Artikel 24 UN-BRK wird das Recht der Menschen mit Behinderungen auf lebenslanges Lernen gesichert. Artikel 30 UN-BRK fordert die „Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport“. Es müssen alle geeigneten Vorkehrungen getroffen werden, dass eine Teilhabe sowohl aktiv als Künstlerin und Künstler als auch passiv als Konsumentin oder Konsument möglich ist.

Folgende Maßnahmen tragen in der Region Landshut dazu bei, solche Bedingungen herzustellen, dass alle Menschen am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport teilhaben können und schaffen Rahmenbedingungen, die lebenslanges Lernen begünstigen.

**Maßnahme 26: Entwicklung einer inklusiven Jugendleiter-Card (Juleica) nach Vorbild von bestehenden Ausbildungen (BJR)**

**Maßnahme 27: Erstellung eines Leitfadens für barrierefreie Veranstaltungsplanung**

**Maßnahme 28: Förderung von Barrierefreiheit bei Veranstaltungen**

**Maßnahme 29: Schulungen von (ehrenamtlichen) Mitarbeitern im Umgang mit Menschen mit Behinderung**

**Maßnahme 30: Landshut als Reiseziel für alle Menschen attraktiv gestalten – Abbau von Barrieren im Bereich Tourismus**

**Maßnahme 31: Kennzeichnung von Veranstaltungen/Freizeitangeboten hinsichtlich der Barrierefreiheit bei Veröffentlichungen – Schaffung von Transparenz**

**Maßnahme 32: Inklusive Sportangebote schaffen – Abfrage der Vereine/Sportstätten zum Thema Angebote für Menschen mit Behinderungen/ Barrierefreiheit der Sportstätten**



### Maßnahme 26

### Entwicklung einer inklusiven Jugendleiter-Card (Juleica) nach Vorbild von bestehenden Ausbildungen (BJR)

#### Beschreibung

Inklusion und Teilhabe junger Menschen mit Beeinträchtigungen: das ist die zentrale Herausforderung für die Kinder- und Jugendarbeit. Deshalb möchte sich die Jugendarbeit in der Region Landshut auf den Weg machen, ein inklusives Angebot zu schaffen, um allen Jugendlichen - ob mit und ohne Behinderung - eine Teilhabe ermöglichen.

Durch die inklusive Juleica wird zum einem das Bewusstsein bei den Betreuern für Inklusion geschaffen und zum anderen Inklusion gefördert, indem gezeigt wird, dass auch Jugendliche mit Behinderung als Betreuer und Jugendleiter tätig sein können.

#### Zuständigkeit/ weitere Akteure

- Kreisjugendring
- Stadtjugendring

#### Zeitrahmen

Zeitraum: Konzeptentwicklung 2024, Beginn des Kurses 2025

#### Empfehlungen an Gemeinden

Umsetzung von inklusiver Jugendarbeit, Ermöglichung der Schulung



### Maßnahme 27

#### Erstellung eines Leitfadens für barrierefreie Veranstaltungsplanung

##### Beschreibung

Erstellung eines Leitfadens zur Planung und Durchführung von barrierefreien Veranstaltungen, um zu gewährleisten, dass Menschen, unabhängig von ihrer individuellen Beeinträchtigung an den Veranstaltungen teilnehmen können.

##### Der Leitfaden

- soll Orientierung geben, wie barrierefreie Veranstaltungen von Anfang an geplant und durchgeführt werden können.
- soll allen Personen in der Region Landshut zur Verfügung gestellt werden, die Veranstaltungen planen.
- wird dem Genehmigungsbescheid zur geplanten Veranstaltung von der Behörde zur Kenntnisnahme beigelegt.

##### Zuständigkeit/ weitere Akteure

- Behindertenbeauftragte
- Ordnungsamt
- Kommune
- Veranstalter

##### Zeitraumen

2024

##### Empfehlungen an Gemeinden

- Eigene Veranstaltungen barrierefrei planen
- Veranstalter auf den Leitfaden hinweisen
- möglichst nur Veranstaltungen genehmigen, die barrierefrei/barrierearm geplant und durchgeführt werden

## Handlungsfeld 5 | Erholung, Kultur, Sport, Freizeit und Tourismus



### Maßnahme 28

### Förderung von Barrierefreiheit bei Veranstaltungen

#### Beschreibung

Eine barrierefreie Veranstaltung zu organisieren, bei der möglichst alle Menschen dabei sein können, ist ein herausforderndes wie auch lohnendes Erlebnis. Der Leitfaden für barrierefreie Veranstaltungsplanung kann hierbei unterstützen und das entsprechende Wissen vermitteln.

Allerdings kommen bei einer barrierefreien Veranstaltungsplanung auch Kosten auf die Veranstalter zu (zum Beispiel für Gebärdensprachdolmetscher, Hilfsmittel, wie mobile Rampen oder mobile Höranlagen oder Übersetzungen in Leichte Sprache), die ggf. verhindern, dass Veranstaltungen barrierefrei geplant und durchgeführt werden. Um barrierefreie Veranstaltungen zu fördern, richten die Kommunen einen Fördertopf ein, stellen Informationen zum Verleih von Hilfsmitteln zur Verfügung und unterstützen und beraten Veranstalter bei der Planung von barrierefreien Veranstaltungen.

#### Zuständigkeit/ weitere Akteure

Kommune

#### Zeitraumen

dauerhaft, ab 2024

#### Empfehlungen an Gemeinden/Kommunen des Landkreises

Budget für Veranstalter zur Verfügung stellen



### Maßnahme 29

### Schulungen von (ehrenamtlichen) Mitarbeitern im Umgang mit Menschen mit Behinderung

#### Beschreibung

Freizeit-, Sport-, kulturelle und touristische Angebote sollten für alle Menschen nutzbar und zugänglich sein. Eine Voraussetzung hierfür ist Barrierefreiheit. Allerdings betrifft Barrierefreiheit nicht nur die baulichen Voraussetzungen, sondern auch den Umgang und die Haltung der Anbieter und deren Mitarbeiter.

Um die Mitarbeiter entsprechend zu sensibilisieren, sollen Schulungen im Umgang mit Menschen mit Behinderungen angeboten werden. Menschen mit Behinderungen sollen als Experten in eigener Sache bei den Schulungen mitwirken.

Inhalte der Schulung (Auswahl):

- Leitfaden zur barrierefreien Veranstaltungsplanung
- Wording/Vokabular
- Behinderungsarten
- Zwischenmenschlicher Umgang
- Selbsterfahrung (mit Blindenstock gehen, im Rollstuhl fahren)
- Ggf. spezielle Module für Sport/Tourismus/Freizeit/Jugendbereich entwickeln

#### Zuständigkeit/ weitere Akteure

- Kommune
- Behindertenbeauftragte
- Organisationen der Behindertenarbeit
- Anbieter von Kultur-, Sport-, Freizeit- und Tourismusangeboten

#### Zeitraumen

Konzepterstellung 2024 – 2026, ab 2026 Durchführung der Schulungen

#### Empfehlungen an Gemeinden

- Mitarbeitern, die in diesem Bereich tätig sind, die Schulungen ermöglichen
- Informationen zur Schulung an örtliche Anbieter, Vereine etc. weitergeben



### Maßnahme 30

#### Landshut als Reiseziel für alle Menschen attraktiv gestalten - Abbau von Barrieren im Bereich Tourismus

##### Beschreibung

Touristische Ziele und Einrichtungen in der Region Landshut werden hinsichtlich ihrer Barrierefreiheit abgefragt. Die Informationen werden in Veröffentlichungen des Landkreises und der Stadt Landshut, im Wegweiser für Menschen mit Behinderungen sowie auf der Homepage der Inklusiven Region Landshut mithilfe von Piktogrammen dargestellt, damit Gäste mit Behinderungen oder (körperlichen) Einschränkungen notwendige Informationen zur Barrierefreiheit leicht auffinden können.

Langfristig wird ggf. eine Zertifizierung des deutschlandweiten Kennzeichnungssystems „Reisen für alle“ angestrebt bzw. die touristischen Angebote werden in Anlehnung an das Kennzeichnungssystem überprüft und die barrierefreien Angebote entsprechend gekennzeichnet.

##### Zuständigkeit/ weitere Akteure

- Kommune
- Amt für Wirtschaft, Marketing und Tourismus der Stadt Landshut
- Sachgebiet Wirtschaft, Kreisentwicklung, Regionalentwicklung, Tourismus des Landkreises Landshut
- touristische Verbände und Akteure
- Behindertenbeauftragte
- Behindertenbeirat

##### Zeitraumen

2027

##### Empfehlungen an Gemeinden

Bestehende Angebote hinsichtlich der Barrierefreiheit prüfen, neue Angebote barrierefrei planen und durchführen.



### Maßnahme 31

### **Kennzeichnung von Veranstaltungen/Freizeitangeboten hinsichtlich der Barrierefreiheit bei Veröffentlichungen - Schaffung von Transparenz**

#### Beschreibung

Für Menschen mit Behinderung ist es wichtig zu wissen, ob sie Feste und Veranstaltungen besuchen und/oder Freizeitangebote nutzen können. Dazu müssen sie wissen, ob der Veranstalter barrierefreie Angebote zur Verfügung stellt.

Deshalb werden Angebote und Veranstaltungen, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind, bzw. bei denen es spezielle Angebote für diese Zielgruppe gibt (wie Gebärdensprachdolmetscher oder Informationen in Leichter Sprache) künftig bei Veröffentlichungen entsprechend gekennzeichnet. Die Kennzeichnung kann durch Piktogramme erfolgen.

#### Zuständigkeit/ weitere Akteure

- Kommune
- Amt für Wirtschaft, Marketing und Tourismus der Stadt Landshut
- Sachgebiet Wirtschaft, Kreisentwicklung, Regionalentwicklung, Tourismus des Landkreises Landshut
- touristische Verbände und Akteure

#### Zeitraumen

2024

#### Empfehlungen an Gemeinden

vorhandene Piktogramme der Inklusiven Region Landshut nutzen



### Maßnahme 32

#### **Inklusive Sportangebote schaffen - Abfrage der Vereine/Sportstätten zum Thema Angebote für Menschen mit Behinderungen/Barrierefreiheit der Sportstätten**

##### Beschreibung

Das langfristige Ziel ist es, in der Region Landshut Sportangebote für alle Menschen zugänglich zu machen und inklusive Sportangebote zu etablieren.

Um dieses Ziel erreichen zu können, wird zunächst eine Abfrage bei allen Sportvereinen durchgeführt, ob es bereits solche Angebote gibt und inwieweit die Sportstätten barrierefrei sind. Außerdem sollen die Anbieter hinsichtlich ihrer Bereitschaft abgefragt werden, inklusive Sportangebote zu schaffen.

##### Zuständigkeit/ weitere Akteure

- Kommune
- Sportbeauftragte
- Sportverbände
- Sportvereine
- Behindertenbeauftragte

##### Zeitraumen

2025

##### Empfehlungen an Gemeinden

Sportvereine und Sportstätten anhalten, barrierefreie Angebote zu etablieren.

## 5.6 Handlungsfeld 6 Recht, Freiheit und Schutz



Artikel 29 der UN-BRK gewährleistet die Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben und fordert ein Umfeld, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können. Deshalb sollen künftig auch in der Region Landshut Menschen mit Behinderung gemäß der Prämisse „Nichts über uns ohne uns“ in allen Bereichen die Möglichkeit zur Beteiligung haben.

**Die Maßnahme 33 „Interessenvertretung von Menschen mit Behinderung durch die Gründung eines Behindertenbeirates im Landkreis Landshut stärken“**

**Die Maßnahme 34 „Überprüfung und Anpassung der Satzungen von Stadt und Landkreis Landshut“** trägt ebenfalls dazu bei, dass auf allen Ebenen die Belange von Menschen mit Behinderung mitgedacht werden.

Art. 28 der UN-BRK möchte für alle Menschen angemessenen Lebensstandard und sozialen Schutz, also den Zugang zu (staatlichen) Leistungen und Programmen, einschließlich ausreichender Schulung, Beratung und Unterstützung. Ebenso fordert Art. 21 der UN-BRK den Zugang zu Information.

Mit folgenden Maßnahmen tragen dazu bei, Menschen mit Behinderung ausreichend über ihr Recht zu informieren und den Zugang zu Unterstützungsleistungen zu erleichtern.

**Maßnahme 35 Beratungsangebot für Menschen mit Behinderungen ausbauen und durch Vernetzung der Beratungsstellen im Bereich der Behindertenarbeit verbessern – bis hin zur Einrichtung eines Inklusionsstützpunktes**

**Maßnahme 36 Einführung von Leichter Sprache und Deutscher Gebärdensprache (DGS) in der Verwaltung, sowie Schulungen von Mitarbeitern**

**Maßnahme 37: Fortbildungen zum Thema „Rechtliche Betreuung und Vollmacht“ - Erarbeitung eines Fortbildungskonzeptes**

Artikel 16 der UN-BRK gewährleistet, dass Menschen mit Behinderungen vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch geschützt werden. Folgende Maßnahmen soll zum Schutz von Menschen mit Behinderungen beitragen:

**Maßnahme 38: Verbesserung des Schutzes von Menschen mit Behinderungen, die in Einrichtungen leben, durch die Erhöhung des Bekanntheitsgrades der örtlichen FQA – Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (früher: Heimaufsicht) als Beschwerdestelle**



### Maßnahme 33

#### Interessenvertretung von Menschen mit Behinderung durch die Gründung eines Behindertenbeirates im Landkreis Landshut stärken

##### Beschreibung

Im Landkreis Landshut wird ein Behindertenbeirat eingerichtet, welcher als ehrenamtlich arbeitendes Gremium die Interessen von Menschen mit Behinderungen, deren Angehörigen sowie deren Umfeld im Landkreis Landshut unterstützt und vertritt. Die Mitglieder des Beirats beraten Politik und Verwaltung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, greifen aktuelle politische und gesellschaftliche Themen auf und stoßen durch Öffentlichkeitsarbeit Diskussionen an. Der Landkreis Landshut erarbeitet eine entsprechende Satzung und ruft die Bürgerinnen und Bürger mit Behinderung, Angehörige von Menschen mit Behinderung oder deren gesetzliche Vertreter dazu auf, sich im Behindertenbeirat zu engagieren. Die Behindertenbeauftragte steht dem Behindertenbeirat beratend zur Seite.

##### Zuständigkeit/ weitere Akteure

- Kommune
- Behindertenbeauftragte

##### Zeitraumen

2023/2024

##### Empfehlungen an Gemeinden

- Gründung eines Behindertenbeirats auf Gemeindeebene
- Benennung von Behindertenbeauftragten

## Handlungsfeld 6 | Recht, Freiheit und Schutz



### Maßnahme 34

#### Überprüfung und Anpassung der Satzungen von Stadt und Landkreis Landshut (Ortsrecht)

##### Beschreibung

Die Satzungen der Kommunen werden laufend auf Vereinbarkeit mit der UN-BRK überprüft. Wo die Belange von Menschen mit Behinderungen gemäß UN-BRK nicht ausreichend berücksichtigt sind, werden die Formulierungen entsprechend geändert. Für die Prüfung der Satzungen wird eine Expertengruppe aus Behindertenbeirat und Behindertenbeauftragten gebildet.

##### Zuständigkeit/ weitere Akteure

- Kommune
- Behindertenbeauftragte

##### Zeitraumen

Ab 2024 laufend

##### Empfehlungen an Gemeinden

Prüfung der Satzungen auf Vereinbarkeit mit der UN-Behindertenrechtskonvention



### Maßnahme 35

**Beratungsangebot für Menschen mit Behinderungen ausbauen und durch Vernetzung der Beratungsstellen im Bereich der Behindertenarbeit verbessern – bis hin zur Einrichtung eines Inklusionsstützpunktes**

#### Beschreibung

In der Region Landshut gibt es ein vielfältiges Beratungsangebot für Menschen mit Behinderungen sowie deren Angehörige. Trotz des vorhandenen Angebots ist der Beratungsbedarf von Menschen mit Behinderungen nach wie vor sehr hoch und wird durch das bestehende Angebot nicht ausreichend gedeckt.

Durch die Vielfältigkeit und Spezialisierung des Angebots scheint das bestehende Angebot für die Ratsuchenden nicht gut auffindbar, zugänglich und erreichbar zu sein. Für Ratsuchende ist es teilweise nicht ausreichend ersichtlich, welche Anlaufstelle zu welchem Thema berät.

Weiterhin gibt es das Problem der Schnittstellen, wenn verschiedene Stellen aufgrund von unterschiedlichen Problemlagen aufgesucht werden müssen.

Um den hohen Beratungsbedarf besser gerecht zu werden, bauen Stadt und Landkreis Landshut das Netzwerk der Beratungsstellen aus, organisieren regelmäßige Treffen und erarbeiten gemeinsam mit den beteiligten Beratungsstellen/Leistungsanbietern ein Konzept für ein Beratungsnetzwerk bis hin zu einem Inklusionsstützpunkt, an dem Inklusionslotsen angesiedelt sind.

#### Zuständigkeit/ weitere Akteure

- Kommune
- Behindertenbeauftragte
- Beratungsstellen
- Leistungsanbieter
- Kostenträger

#### Zeitraumen

ab 2024

#### Empfehlungen an Gemeinden

Übersicht über Angebot erstellen



### Maßnahme 36

### Einführung von Leichter Sprache und Deutscher Gebärdensprache (DGS) in der Verwaltung, sowie Schulungen von Mitarbeitern

#### Beschreibung

Stadt und Landkreis Landshut stellen wichtige Informationen sowie Dokumente, Merkblätter zu Formularen, Anträge und Bescheide in Leichter Sprache und DGS zur Verfügung. Außerdem wird ein Schulungskonzept für Mitarbeiter erstellt, um diese in und über die Leichte Sprache zu schulen.

Das Konzept wird u.a. folgende Inhalte aufgreifen:

- Allgemeine Informationen zu Leichter Sprache
- Regelwerke, Bezug zur Handreichung für Mitarbeiter der Verwaltung
- Abgrenzung zu anderen Sprachvarietäten (Einfache Sprache, Bürgernahe Verwaltungssprache)
- Prozessbeschreibung „Übersetzungsprojekte in Leichte Sprache“ und „Prüfen von Texten in Leichter Sprache“
- Prüfsiegel und Zertifikate
- Hinweise zur Bebilderung
- Softwaretools zur Verständlichkeitsprüfung

Weiterhin werden den Mitarbeitern Schulungen in DGS angeboten.

#### Zuständigkeit/ weitere Akteure

- Kommune
- Behindertenbeauftragte
- Verwaltungsleitung
- Bereich Öffentlichkeitsarbeit

#### Zeitraumen

ab 2024

#### Empfehlungen an Gemeinden

Kommunen des Landkreises stellen ebenfalls wichtige Informationen und Dokumente in Leichter Sprache und DGS zur Verfügung und schulen die Mitarbeiter zu diesen Themen.



### Maßnahme 37

#### Fortbildungen zum Thema „Rechtliche Betreuung und Vollmacht“ - Erarbeitung eines Fortbildungskonzeptes

##### Beschreibung

Derzeit werden von den Betreuungsstellen in Stadt und Landkreis Landshut regelmäßig Informations- und Fortbildungsveranstaltungen angeboten.

Um dieses Angebot zu optimieren und bekannter zu machen, wird ein Fortbildungskonzept mit folgenden Inhalten erarbeitet:

- Informationen zur gesetzlichen Betreuung und Vorsorgevollmacht
- Reform der rechtlichen Betreuung
- Andere Hilfen
- Ehegattenvertretungsrecht
- Aufgaben der Betreuungsbehörde
- Informationen zur rechtlichen Betreuung für junge Menschen, die volljährig werden
- ...

Das Fortbildungskonzept enthält Fortbildungsinhalte für die verschiedenen Zielgruppen, wie Einrichtungen der Behindertenhilfe, Ärzte, ehrenamtliche Betreuer, Berufsbetreuer, Angehörige etc. und wird in Ansprache mit dem Betreuungsverein erstellt.

##### Zuständigkeit/ weitere Akteure

- Betreuungsstelle
- Betreuungsverein

##### Zeitraumen

ab 2025

##### Empfehlungen an Gemeinden

- Bürgerinnen und Bürger auf die beratende Funktion der Betreuungsstellen von Stadt und Landkreis Landshut aufmerksam machen.
- Flyer und Informationsmaterial der Betreuungsstellen in der Gemeinde auslegen.



### Maßnahme 38

**Verbesserung des Schutzes von Menschen mit Behinderungen, die in Einrichtungen leben, durch die Erhöhung des Bekanntheitsgrades der örtlichen FQA – Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (früher: Heimaufsicht) als Beschwerdestelle**

#### Beschreibung

Der Bekanntheitsgrad der örtlichen FQA als Beschwerdestelle soll für Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung, die in Einrichtungen leben, durch Öffentlichkeitsarbeit (Flyer, Handzettel, Informationsveranstaltungen) sowie durch strukturell eingebettete Informationen (z. B. bei Einzug der Bewohner, Gespräche mit Angehörigen) erhöht werden.

Die Bewohnerververtretungen sollen ebenfalls so informiert und befähigt werden, dass sie diese Information an andere Bewohner weitergeben können.

#### Zuständigkeit/ weitere Akteure

- Örtliche FQA
- Einrichtungen

#### Zeitraumen

2024/2025

#### Empfehlungen an Gemeinden

- Unterstützung bei der Umsetzung in den Einrichtungen anbieten
- Gemeindemitarbeiter über die FQA als Beschwerdestelle informieren/schulen

## 5.7 Handlungsfeld 7 Selbstbestimmte Lebensführung und persönliche Assistenz



Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention fordert das gleiche Recht auf unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft. Menschen mit Behinderung sollen selbstbestimmt und möglichst eigenständig oder mit Hilfe von persönlicher Assistenz behinderungsspezifische Unterstützungsangebote nutzen sowie ein Leben in der Gemeinschaft führen können.

In der Region Landshut gibt es einige Beratungs- und Unterstützungsangebote, die aber viele Menschen nicht kennen. Folgende Maßnahme hilft, sie leichter zu finden.

### **Maßnahme 39: Erstellung eines Wegweisers für Menschen mit Behinderung**

Der Wegweiser soll einen Überblick über Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten in der Region Landshut bieten und somit den Menschen, wie in Art. 19 gefordert einen leichteren Zugang zu diesen Diensten ermöglichen.

### **Maßnahme 40: Homepage der Inklusiven Region Landshut bekannter machen sowie**

### **Maßnahme 41: Homepage der Inklusiven Region Landshut noch barrierefreier gestalten - Inhalte in Leichter Sprache und Deutscher Gebärdensprache zur Verfügung stellen sowie Alternativtexte für Bilder ergänzen**

Die folgenden zwei Maßnahmen verbessern die Suche nach Assistenzgebern und tragen zur Verbesserung der Qualifikation von Assistenten bei:

### **Maßnahme 42: Suche nach persönlicher Assistenz durch die Einrichtung einer Assistenzbörse erleichtern**

### **Maßnahme 43: Entwicklung einer Basisschulung/-Qualifizierung für Assistenten zur sozialen Teilhabe**

## Handlungsfeld 7 | Selbstbestimmte Lebensführung und persönliche Assistenz



### Maßnahme 39

### Erstellung eines Wegweisers für Menschen mit Behinderung

#### Beschreibung

Stadt und Landkreis Landshut geben einen Wegweiser für Menschen mit Behinderungen heraus, welcher in Zusammenarbeit mit weiteren Kooperationspartnern erarbeitet wird. Der Wegweiser wird sowohl als Printausgabe als auch digital auf der Homepage der Inklusiven Region Landshut zur Verfügung stehen.

Der Wegweiser wird keine Informationen zu barrierefreien Einkaufsmöglichkeiten enthalten. Hierzu müsste aufgrund des erwarteten Umfangs ein anderes Format, wie beispielsweise „Landshut barrierefrei entdecken“ ggf. gemeinsam mit dem Marketingclub der Stadt Landshut erarbeitet werden.

#### Zuständigkeit/ weitere Akteure

AG Wegweiser

#### Zeitraumen

2023/2024

#### Empfehlungen an Gemeinden

Übersicht der barrierefreien Angebote/Einkaufsmöglichkeiten etc. auf Gemeindeebene erstellen und auf der Gemeindehomepage bereitstellen.

## Handlungsfeld 7 | Selbstbestimmte Lebensführung und persönliche Assistenz



### Maßnahme 40

### Homepage der Inklusiven Region Landshut bekannter machen

#### Beschreibung

Auf der Homepage der Inklusiven Region Landshut stehen bereits sehr viele Informationen für Menschen mit Behinderung und Angehörige gebündelt zur Verfügung. Außerdem wird diese Seite regelmäßig aktualisiert.

Allerdings kennen noch nicht sehr viele Menschen diese Homepage. Deshalb wäre es sinnvoll, die Homepage durch gezielte Presse- und Öffentlichkeitsarbeit bekannter zu machen.

Mögliche Maßnahmen:

- Hinweis in Mailsignatur
- Verlinkung der Homepage auf weiteren Homepages von Organisationen und Angeboten, die auf der Homepage genannt und verlinkt sind
- Presseartikel
- Anzeigenschaltung
- Artikel in Gemeindeblättern
- Social Media
- Regionalfernsehen und Radio
- Suchmaschinenoptimierung
- QR-Code auf allen Veröffentlichungen nutzen
- Buswerbung
- Newsletter der Stadt Landshut

#### Zuständigkeit/ weitere Akteure

Behindertenbeauftragte

#### Zeitraumen

2023/2024, danach fortlaufend

#### Empfehlungen an Gemeinden

Link auf Gemeindehomepage, regelmäßige Hinweise in Gemeindeblättern sowie in den Sozialen Medien

## Handlungsfeld 7 | Selbstbestimmte Lebensführung und persönliche Assistenz



### Maßnahme 41

**Homepage der Inklusiven Region Landshut noch barrierefreier gestalten - Inhalte in Leichter Sprache und Deutscher Gebärdensprache zur Verfügung stellen sowie Alternativtexte für Bilder ergänzen**

#### Beschreibung

Kernthemen der Homepage sollen in LS und DGS zur Verfügung gestellt werden. Weiterhin sollen beispielsweise Hinweise zur Antragstellung mit Videos in DGS ergänzt werden. Evtl. soll das Programm SUMM genutzt werden, um viele Inhalte in Leichter Sprache zeitnah zur Verfügung zu stellen.

#### Zuständigkeit/ weitere Akteure

Behindertenbeauftragte

#### Zeitrahmen

2023/2024

#### Empfehlungen an Gemeinden

Gemeindehomepages barrierefrei gestalten

## Handlungsfeld 7 | Selbstbestimmte Lebensführung und persönliche Assistenz



### Maßnahme 42

#### Suche nach persönlicher Assistenz durch die Einrichtung einer Assistenzbörse erleichtern

##### Beschreibung

Nach dem Vorbild der Münchener Assistenzbörse des Vereins VbA – Selbstbestimmt Leben - erstellen Stadt und Landkreis Landshut eine Assistenzbörse für die Region Landshut, um die Suche nach geeigneten Assistenzangeboten (alle Arten von Assistenz) zu erleichtern. Menschen mit Behinderung sollen hier selbst eine Anzeige veröffentlichen können und somit selbst entscheiden, welche Art und in welchem Umfang sie Assistenzleistung haben wollen.

Auch die Menschen, die bereits als Persönliche Assistenz arbeiten oder arbeiten wollen, sollen die Möglichkeit bekommen, eine Anzeige zu erstellen oder sich nach Stellenangeboten umzusehen.

Es soll also eine Plattform geschaffen werden, auf der beide Seiten sich begegnen und in Austausch treten können mit dem Ziel, auf diese Weise möglichst vielen Betroffenen persönliche Assistenz für ein selbstbestimmtes Leben zu vermitteln.

##### Zuständigkeit/ weitere Akteure

- Behindertenbeauftragte
- Träger von Assistenzdiensten
- Jugendhilfe
- Bezirk Niederbayern

##### Zeitraumen

2026

##### Empfehlungen an Gemeinden

Verlinkung zur Assistenzbörse, Hinweis auf Gemeindehomepage sowie in den Sozialen Medien und im Gemeindeblatt



### Maßnahme 43

### Entwicklung einer Basisschulung/-Qualifizierung für Assistenten zur sozialen Teilhabe

#### Beschreibung

Vor der Erarbeitung eines Konzepts soll der Schulungsbedarf erhoben werden. Hierzu wird zu bestehenden Assistenzdienstleistern und Assistenten Kontakt aufgenommen und eine Befragung durchgeführt.

Mögliche Inhalte der Basisschulung:

- Behinderungsarten
- Nähe vs. Distanz
- Rechtliche Rahmenbedingungen
- Berufsbild

#### Zuständigkeit/ weitere Akteure

- Behindertenbeauftragte
- Träger von Assistenzdiensten
- Jugendhilfe
- Bezirk Niederbayern

#### Zeitraumen

2026

## 5.8 Handlungsfeld 8 Alter und Behinderung



Das Handlungsfeld Alter und Behinderung wurde erst nach der Auftaktveranstaltung in den Aktionsplan Inklusion aufgenommen, weil es aufgrund des demografischen Wandels und des medizinischen Fortschritts, der verbesserten Pflege, Betreuung und Förderung von schwerst- und mehrfachbehinderten Menschen immer mehr ältere Menschen mit Behinderung geben wird und deshalb ein relevantes Thema auf regionaler Ebene darstellt.

Ein Blick auf die Ursachen der Schwerbehinderungen zeigt: mehr als 80 Prozent der Schwerbehinderungen sind infolge einer Krankheit entstanden. Das erklärt, warum vor allem ältere Menschen von Schwerbehinderungen betroffen sind.

Aus diesen Gründen wurden in der Arbeitsgruppe Alter und Behinderung Maßnahmen erarbeitet, die sich speziell an die immer größer werdende Gruppe von älteren Menschen mit Behinderung richten und deren Bedarfen gerecht werden möchten.

In der UN-Behindertenrechtskonvention werden ältere Menschen in zwei Artikeln explizit erwähnt: In Artikel 25 (Gesundheit) werden die Staaten aufgefordert, durch Präventionsmaßnahmen dafür zu sorgen, dass „weitere (...) Behinderungen auch bei Kindern und älteren Menschen vermieden bzw. minimiert werden“, und im Artikel 28 (angemessenen Lebensstandard und Schutz) wird gefordert, dass Programme für den sozialen Schutz und zur Armutsbekämpfung für ältere Menschen mit Behinderungen zugänglich sind. Ebenso haben ältere Menschen mit Behinderung Anspruch auf: selbstbestimmtes Leben und Einbeziehung in die Gemeinschaft (Art. 19), persönliche Mobilität (Art.20), Achtung der Privatsphäre (Art. 22), Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben (Art. 29) und Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung und Sport (Art. 30).

Damit ältere Menschen mit Behinderung selbstbestimmt leben können und ihnen die nötigen Informationen zum bestehenden Beratungs- und Unterstützungsangebot vorliegen, wurde die

**Maßnahme 44: „Erstellung einer übersichtlichen Handreichung mit relevanten und wichtigen Informationen rund um das Thema Behinderung“** beschlossen.

Menschen mit Behinderung werden insbesondere in der zweiten Lebenshälfte mit dem Thema Sterben und Tod konfrontiert. Die folgende Maßnahme soll dazu beitragen, dass auch ältere Menschen mit Behinderung sich auf dieses Thema vorbereiten und Informationen zur Palliativ-Versorgung bekommen können.

**Maßnahme 45: „Angebot eines Letzte-Hilfe-Kurses für Menschen mit Behinderung und ältere Menschen“.**

Die Versorgungssituation gerade von älteren Menschen mit Behinderung nach einem Reha- oder Krankenhausaufenthalt ist teilweise unzureichend.

Mit der **Maßnahme 46: „Verbesserung des Entlassmanagements“** soll dazu beigetragen werden, dass sich die Situation langfristig verbessert.

Die **Maßnahme 47: „Schaffung von Wohnangeboten für ältere Menschen mit Behinderung“** soll dazu beitragen, dass für Menschen mit Behinderung nach der Erwerbsphase und mit steigender Pflegebedürftigkeit bedarfsgerechte Wohnangebote zur Verfügung stehen.

## Handlungsfeld 8 | Alter und Behinderung



### Maßnahme 44

#### Informationen für Seniorinnen, Senioren und Menschen mit Behinderung zusammenlegen, verbessern und ausbauen

##### Beschreibung

Erstellung einer „Handreichung“ bzw. eines „SOS-Blattes“: Darin sollen kurz und kompakt wichtige und relevante Informationen für den Notfall / Akutsituation gebündelt und fokussiert enthalten sein. Es soll sowohl eine Auflistung von wichtigen Anlaufstellen, Krisendiensten usw. als auch die bereits vorhandenen Informationsmaterialien (Broschüren, Flyer) sowie deren Bezugsstellen beinhalten und mit Telefonnummern, Adressen und QR-Codes der jeweiligen Ansprechpartner versehen werden, damit sowohl Menschen mit als auch ohne Smartphone diese Informationen zugänglich sind. Die Informationen sollen auch in leichter Sprache und in Fremdsprachen erstellt werden.

Das neue „SOS-Blatt“ / „Notfall-Blatt“ soll über Multiplikatoren im Rahmen eines kurzen Gesprächs an Hausärzte und ggf. auch Fachärzte, Apotheken, Physiotherapeuten, Friseure, Fußpflege, Kosmetiksalons, Kirchengemeinden zum Auslegen ausgegeben werden, um einer möglichst großen Zahl von Menschen in unserer Region bekannt gemacht zu werden. Außerdem wird das „SOS-Blatt“ dem Zentrum Bayern Familie und Soziales sowie dem Bezirk Niederbayern zur Verfügung gestellt mit der Bitte, dieses bei Bescheiden beizulegen.

##### Zuständigkeit/ weitere Akteure

- Behindertenbeauftragte
- Seniorenbeauftragte
- Seniorenbeirat
- Behindertenbeirat
- Pflegestützpunkt
- Kirchengemeinden / Seelsorge
- Hospizverein

##### Zeitraumen

2024/2025

##### Empfehlung an Gemeinden

Verteilung der Handreichung an Bürger bei Fragestellungen rund um das Thema Behinderung

## Handlungsfeld 8 | Alter und Behinderung



### Maßnahme 45

#### Angebot eines Letzte-Hilfe-Kurses für Menschen mit Behinderung und ältere Menschen

##### Beschreibung

Es soll ein „Letzte-Hilfe-Kurs“ für alle Interessierten angeboten werden: z.B. für gehörlose Menschen, Menschen mit seelischer Beeinträchtigung (psychisch Erkrankte und Suchtmittelabhängige), Menschen mit kognitiver und / oder körperlicher Behinderung, Menschen in Einrichtungen, Menschen ohne Beeinträchtigungen. In dem Letzte-Hilfe-Kurs wird konkretes Wissen über Sterben und Tod sowie über hospizlich-palliative Versorgungsmöglichkeiten zu Hause oder in Institutionen vermittelt und die Teilnehmer ermutigt, bedürftige Menschen zu umsorgen.

##### Zuständigkeit/ weitere Akteure

- Hospizvereine
- Organisationen der Behindertenarbeit
- Wohlfahrtsverbände

##### Zeitraumen

2026

## Handlungsfeld 8 | Alter und Behinderung



### Maßnahme 46

### Verbesserung des Entlass-Managements

#### Beschreibung

Es kommt häufig vor, dass Menschen nach der Entlassung aus dem Krankenhaus bis zu 6 Wochen zu Hause unterversorgt sind, obwohl ein Anrecht auf Entlass-Management besteht.

Um die Situation bei der Entlassung aus dem Krankenhaus zu verbessern, soll ein Empfehlungsschreiben erstellt werden. Es soll positiv formuliert werden und auf den dringenden Bedarf eines funktionierenden Entlass-Managements sowie der Notwendigkeit dessen Durchführung hingewiesen werden.

Es wäre evtl. sinnvoll, dies bei den Alten- und Pflegeheimen anzusiedeln und in Zusammenarbeit mit der Gesundheitsregion Plus zu entwickeln.

#### Zuständigkeit/ weitere Akteure

Die Senioren- und Behindertenbeauftragten sollen über die jeweilige Verwaltungsspitze ein Schreiben an die übergeordneten Entscheidungsträger und Stellen wie Krankenkassen, Krankenhäuser verfassen, eine Empfehlung aussprechen und um Stellungnahme bitten.

#### Zeitraumen

2025

#### Empfehlungen an Gemeinden

Unterstützende Strukturen schaffen, damit Bürger nach der Entlassung aus dem Krankenhaus oder nach einer schweren Erkrankung gut versorgt sind.

## Handlungsfeld 8 | Alter und Behinderung



### Maßnahme 47

### Schaffung von Wohnangeboten für ältere Menschen mit Behinderung

#### Beschreibung

Ältere Menschen mit Behinderung, die aufgrund ihres Alters nicht mehr (in der Werkstatt) arbeiten oder einen erhöhten Pflegebedarf bekommen, benötigen geeignete Wohnangebote, wie gemeinschaftliche Wohnformen, ambulante oder inklusive Wohnformen, damit sie auch weiterhin gut versorgt leben können. Die bestehenden Wohnangebote, insbesondere für Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung sind hauptsächlich auf die Menschen zugeschnitten, die eine Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) nachgehen, und sind aus diesem Grund nicht passend. Die allgemeinen Alten- und Pflegeheime sind oftmals mit den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung überfordert. Deshalb sollten in der Region Landshut passende Angebote geschaffen werden.

#### Zuständigkeit/weitere Akteure

- Kommune
- Träger von Wohneinrichtungen für behinderte Menschen
- Pflegeheime
- Bezirk Niederbayern

#### Zeitraumen

2024-2028

#### Empfehlungen an Gemeinden

- Bereitstellung von kostengünstigen Gebäuden oder Grundstücksflächen
- Unterstützung der Einrichtungen